

Bundesverfassung und einheitliches Kriegswesen

Autor(en): **Elgger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **41=61 (1895)**

Heft 44

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-97042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 44.

Basel, 2. November.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Bundesverfassung und einheitliches Kriegswesen. — Mitteilungen über die schweizerischen Kavalleriemänöver vom 17.—28. Sept. 1895. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Waadt: Herr Bundesrat Ruffy über die Militär-Vorlage. — Ausland: Frankreich: Bestrafung wegen Tötung durch ungesetzliche Strafe.

Bundesverfassung und einheitliches Kriegswesen.

I.

Der Krieg, „die furchtbarste Gottesgeissel“ kann Leben und Eigentum der Völker und jedes Einzelnen in Frage stellen.

Um das harte Los, welches den Besiegten erwartet, zu vermeiden, müssen alle Kräfte des Volkes angespannt werden. Damit diese sich nicht zersplittern, sondern in zweckmässiger Weise zur Abweisung des feindlichen Angriffes verwendet werden können, bedürfen sie einer einheitlichen Leitung, als erste Vorbedingung des Erfolges.

Diese Notwendigkeit haben alle Völker und Reiche, die in neuerer Zeit grosse Kriege führen mussten, längst erkannt. Infolge dessen sind im Laufe der letzten Jahrhunderte die aus den Truppenkontingenten der Städte und der grossen und kleinen Feudalherren zusammengesetzten Heere in Europa verschwunden. Sie sind durch Armeen ersetzt worden, welche einheitlich aufgebracht, verwaltet und verwendet werden.

Nur in der Schweiz hat sich ein Stück der mittelalterlichen Kriegsverfassung infolge eines Jahrhunderts langen und kaum durch einige innere Unruhen getrüben Friedens bis auf die Gegenwart erhalten.

Das Kriegswesen der Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft war im XIV. und XV. Jahrhundert für die damaligen staatlichen Verhältnisse ganz gut eingerichtet. Es genügte aber nicht mehr, als grosse Einheitsstaaten und Einheitsheere entstanden waren.

1798 brach der alte Bund der schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Angriff der Neufranken zusammen. Staats- und Heerwesen vermochten die Feuerprobe nicht mehr zu bestehen.

Einzelne Orte haben zwar tüchtigen Widerstand geleistet, aber es fehlte die vereinte Anstrengung.

Jeder Ort hatte nur für sich gesorgt und alle sind vom gleichen Schicksal heimgesucht worden.

Kaum 30,000 Franzosen haben damals, von vielen als Befreier begrüsst, die Schweiz unterworfen, nachher Freund und Feind geplündert und das Land in den trostlosesten Zustand versetzt.

Nicht genug des Elendes. In den folgenden Jahren schlugen sich Österreicher und Russen mit den Franzosen in der Schweiz herum und verliessen diese erst, als das Land ihre Heere nicht mehr zu erhalten vermochte.

Die Generation, welche diese schrecklichen Zeiten erlebt, ist ausgestorben und unter den Nachkommen ist die Erinnerung an dieselben beinahe ganz in Vergessenheit geraten.

Es mag befremden, dass die Schweiz nach den herben Erfahrungen ihre Staats- und Wehreinrichtungen nicht einer gründlicheren Reform unterzogen hat. Aber in den nächstfolgenden Jahren war das Land so erschöpft, dass wenig für das Wehrwesen geschehen konnte. Es war dies auch die Ursache, dass die Schweiz zwei Mal (1814 und 1815) trotz erklärter Neutralität den Durchmarsch der alliirten Heere nicht zu hindern vermochte.

In der Friedensperiode, welche den napoleonischen Kriegen folgte, betrachtete man das Wehrwesen mehr und mehr als eine unnütze Last. Bei der geringen Gefahr, in kriegerische Ver-

wicklungen hineingezogen zu werden, hat man über den Parteistreitigkeiten die Sicherung gegen Aussen beinahe ganz aus den Augen verloren.

Der Sonderbundskrieg und die revolutionäre Bewegung, welche in den Jahren 1848—1850 durch Europa gieng, legte die Notwendigkeit dar, dem vernachlässigten Wehrwesen mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Die vorgenommenen Reformen führten nur teilweise zum Ziele. Einerseits fehlte das richtige Verständnis, andernteils erhoben sich Bedenken, dass ein einheitlich organisiertes Heer zu parteipolitischen Zwecken missbraucht werden könnte.

In der neuern Zeit haben sich aber die Verhältnisse in Europa so gestaltet, dass ein kräftiges Wehrwesen für die Schweiz zu einem unbedingten Gebote der Selbsterhaltung wird. Rücksichten auf die inneren Verhältnisse müssen gegenüber dem Schutz nach Aussen in den Hintergrund treten.

Die staatlichen Verhältnisse haben sich in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts sehr zu Ungunsten der Schweiz geändert. An die Stelle der kleinen italienischen Staaten ist das einige Italien, an die Stelle des deutschen Bundes mit seinen vielen Fürstentümern und Königreichen, das mächtige deutsche Reich getreten.

Frankreich in dem Feldzuge 1870/71 von Deutschland besiegt, hat sich mit den furchtbarsten Anstrengungen zu einem Revanchekrieg gerüstet. Notgedrungen haben Deutschland und die andern Staaten Europas in den Rüstungen gleichen Schritt halten müssen. Die Grosstaaten gebieten über Heere, die nach Millionen zählen. Die Zerstörungsfähigkeit der Waffen ist in furchtbarer Weise gesteigert worden. Bündnisse der Staaten sorgen dafür, dass sie nicht einzeln in den Kampf treten müssen.

Die Ungewissheit des Erfolges, die Unsicherheit die kolossalen Heeresmassen zu bewegen und zu erhalten, die Schwierigkeit, die Taktik den neuen Waffen entsprechend einzurichten, haben bisher den Frieden erhalten.

Da sich im nächsten Kriege nicht Heere, sondern die Völker in Waffen entgegen stehen, ist es sicher, dass der Krieg einen furchtbaren Charakter annehmen wird. Man kann sagen, im nächsten Krieg, der ein allgemeiner sein wird, handelt es sich weniger um die politische Existenz der Staaten, als um das Dasein der Völker. Nicht nur werden die ersten Zusammenstösse furchtbare Opfer verlangen, sondern wo die Millionenheere durchkommen, ist zu besorgen, dass sie so alles aufzehren, dass die Einwohner verhungern müssen. — Dieses ist ein dunkles Bild — aber wir können uns kein anderes von dem bevorstehenden Riesenkampfe der europäischen Völker machen.

II.

Es wäre eitle Selbsttäuschung, wenn wir uns verhehlen wollten, dass die Schweiz sich bei Ausbruch des nächsten Krieges in einer sehr misslichen Lage befindet.

Ein kleiner Staat zwischen Grosstaaten befindlich, hat sie gewiss alle Ursache zu trachten, sich dem furchtbaren Ringen (bei welchem sie nur verlieren, aber nichts gewinnen kann) fernzuhalten. Aber dieses ist nicht so leicht. In gewissen Fällen könnte der Besitz der Schweiz dem einen oder andern der kriegführenden Heere Vorteile gewähren.

Die Lage der Schweiz würde verzweifelt sein, wenn eine der benachbarten Mächte ihr ganzes Heer auf sie werfen könnte und die Schweiz nicht sicher wäre, in dem Feinde desjenigen, der sich ihres Gebietes bemächtigen will, einen Bundesgenossen zu finden.

Um aber unser Land, wenn möglich, vor dem traurigen Schicksal zu bewahren, der Kriegsschauplatz zu werden, müssen wir unser Wehrwesen so einrichten, dass mit uns gerechnet werden muss. Dieses ist trotz der Kleinheit unseres Staates und seiner Beschränktheit an Hilfsquellen nicht unmöglich.

Die erste Vorbedingung für ein den Anforderungen entsprechendes Kriegswesen ist eine einheitliche Leitung desselben mit den der Heeresorganisation entsprechenden Organen. Beides soll durch die neuen Artikel der Bundesverfassung ermöglicht werden.

Wir müssen uns entschliessen, den Rest der aus der Zeit des Mittelalters stammenden Militär-Einrichtungen aufzugeben und können dieses um so leichter, da dieselben nur Schattenbilder des früher gewesenen sind, jetzt aber eine zweckmässige Verwaltung nur erschweren und nichts nützen können.

Immerhin geben wir zu, dass mit einem einheitlichen Wehrwesen noch nicht alle Bedingungen erfüllt sind, um bei drohender Kriegsgefahr mit Vertrauen in die Zukunft blicken zu dürfen.

III.

Die Bundesversammlung hat vergangenen Sommer die Revision der Verfassungsartikel in dem Sinne der Ermöglichung eines einheitlichen Militärwesens beschlossen. Das Volk wird darüber am 3. November abstimmen. Wenn die Vorlage wie wir hoffen angenommen wird, ist der Zweck, welchen diese Zeitschrift seit vielen Jahrzehnten angestrebt hat, erreicht. Vor mehr als 60 Jahren (im Jahr der Gründung derselben) wird gesagt: Unter allen National-Instituten ist das Heerwesen dasjenige, bei dem sich Centralisation vielleicht mit den geringsten Schwierigkeiten ausführen lässt; es ist aber auch zugleich dasjenige,

welches derselben am notwendigsten bedarf. Im Frieden halten sich alle Verhältnisse eines Staates, sollte das Band, welches sie verknüpft, auch ein lockeres sein, wie von selber durch die Kraft der Trägheit immer noch notdürftig zusammen. Es fällt nicht, was nicht gestossen wird. Man möchte dieses mit Felsen vergleichen, die Jahre, Jahrhunderte lang in drohender Lage hangen, ohne aus ihrer Drohung Ernst zu machen. Glatt rollt der Erdball unter ihnen und mit ihnen hin — aber ein Erdbeben, ein Erdstoss — und die Massen stürzen Alles zermalmend in das Thal. Das ist der Krieg. Da muss Fundament haben, was erhaltend sich bewähren soll, und Fundament und Konzentration ist einerlei. Ohne sie werden die Waffen im Volke der Pfeil, mit dem sich die Träger selbst verwunden, mit dem der Nebenmann den Nebenmann beschädigt; ohne sie stürzt der Fels, an den man sich lehnte, herab und erschlägt seine eigenen Nachbarn und Freunde. Schlecht und, was dasselbe ist, ohne Einheit geführte Waffen werden Waffen für die Feinde, statt gegen sie. Man blicke in die Geschichte (Helvetische Militär-Zeitschrift, Jahrg. 1834 No. 3).

Diese Stelle hat der Verfasser der heutigen Betrachtung angeführt als er vor dreissig Jahren in diesen Blättern seinen ersten Artikel (über die Friedensorganisation eines Milizheeres) veröffentlichte. Er hat sich bemüht, in demselben darzutun, dass eine einheitliche Leitung und feste Gliederung des Heeres im Frieden, wie im Kriege gleich notwendig für Administration, Ergänzung und Ausbildung sei (Jahrg. 1864, No. 32).

Seit jener Zeit ist der gleiche Gedanke in der Schweizerischen Militär-Zeitung oft neuerdings angeregt worden. Es hat aber eine lange Reihe von Jahren gebraucht, bis es Herrn Oberst Feiss gelang denselben (1887) mit Hülfe der Berner Offiziersgesellschaft in Fluss zu bringen.

Ein grosser Irrtum wäre es zu glauben, dass nur grosse Staaten ein einheitliches Militärwesen bedürfen. Dies ist in einem kleinen Staate noch notwendiger und zwar aus dem Grunde, weil bei dem geringen Umfange seines Gebietes die Entscheidung rascher fällt und noch weniger Zeit verloren werden darf.

Wenn im XV. Jahrhundert ein eidgenössischer Ort mit einer benachbarten Stadt oder einem der Feudalherren Streit bekam, mochte es genügen, wenn er im Sinne der Bundesbriefe, nach Massgabe der Gefahr den nächsten, mehrere Orte oder die gesamten Eidgenossen zum Zuzug mahnte. Wenn aber heute unsere Landesgrenze von dem Heeresteil eines der mächtigen Nachbarstaaten bedroht wird, braucht es immer die ganze Macht des Bundes, um diese zu schützen, und auch dann wird die Aufgabe keine leichte sein.

In dem Zeitalter der Telegraphen und Eisenbahnen sind weniger Tage als früher Wochen erforderlich, um die Heere zu besammeln und sie ihre Operationen beginnen zu lassen. Gross sind die Vorteile für denjenigen, der früher kampfbereit ist. Aus diesem Grunde suchen sich die Staaten in rascher Mobilisierung ihrer Heere zu überbieten.

Für eine rasche Mobilisierung ist eine einheitliche Verwaltung erste Erfordernis.

Das rasche Aufgebot und die Vereinigung der Truppen an den Besammlungsorten genügt nicht. Sie müssen vollständig ausgerüstet an die Grenze gesendet werden. Überdies muss ihr Transport und der Nachschub an Heeresbedürfnissen geregelt sein. Das erstere geschieht besser durch verantwortliche Organe als durch Amtsstellen bei denen die Oberbehörde mehr auf den guten Willen angewiesen ist. Bei unsern jetzigen Verhältnissen müssen die Einrichtungen für den Transport- und Etappendienst erst bei dem Aufgebot aufgestellt werden. Es lässt sich denken, wie die kaum zusammengesetzte Maschine funktionieren würde.

Bei den Eidgenossen des XV. und XVI. Jahrhunderts war das Nachschubswesen in einer der Zusammensetzung ihrer Heere entsprechenden Weise geregelt. Jeder Ort zog unter eigener Fahne und bildete eine Einheit. Die Hauptleute im Felde berichteten an die Regierungen und erhielten durch Vermittlung derselben Geld, Ersatz an Mannschaft und Kriegsbedarf nachgesendet.

Die Eidgenossen am Anfang des XVI. Jahrhunderts das erste Kriegsvolk Europas dankten ihre Erfolge einer sorgfältigen Kriegsvorbereitung, guter Bewaffnung, eiserner Disziplin und einer ihren Gegnern überlegenen Kriegskunst.*)

Als man es zweckmässig fand, die Kontingente der Orte nach dem Vorbild anderer Heere in Brigaden und Divisionen zusammenzustellen, wäre es notwendig gewesen den Nachschubdienst in einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Weise umzugestalten. Die Bataillone, Batterien, Schwadronen in verschiedene grössere Verbände der Armee verteilt, konnten weder mit dem Heimatkanton in Verbindung bleiben, noch von diesem fehlendes Material erhalten. Es ist merkwürdig, aber erst vor einigen Jahren sind, dank der Initiative des Oberst Pfyffer, Vorschriften über Einrichtung des Territorial- und Etappendienstes erlassen worden.

Es braucht wohl keines langen Beweises, dass

*) Den Beweis hiefür haben wir in unserer Arbeit: Das Kriegswesen und die Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossen im XIV., XV. und XVI. Jahrhundert (Luzern, Doleschals Buchhandlung 1872) wohl zur Genüge erbracht.

der Dienst hinter der Armee anstandslos vor sich gehen wird, wenn er auf eine feststehende, seit langem im Betrieb befindliche Organisation der Divisionskreise begründet ist, als wenn er in der Eile nach einer auf dem Papier stehenden Vorschrift improvisiert werden muss.

IV.

Von den neuen Artikeln der Bundesverfassung machen wir auf zwei Sätze aufmerksam. Sie bezeichnen einen grossen Fortschritt.

Der erste (Art. 17) lautet: „Das Heerwesen ist Sache des Bundes.“

Von der ältesten Zeit bis in die Mitte unseres Jahrhunderts haben die eidg. Orte (später Kantone genannt) ihr Wehrwesen selbst geordnet; doch schon frühe erkannte man die Notwendigkeit eines gleichen Vorganges bei den einzelnen Teilen des Bundesheeres. So entstand 1393 der Sempacherbrief, die älteste Kriegsordnung der Eidgenossen. Derselbe wurde in der Folge mit verschiedenen Zusätzen versehen. Nach der Schlacht von Marignano (1515) gieng es mit dem schweizerischen Kriegswesen abwärts. Die im Wyler Abschied (1647) enthaltene Wehrverfassung und das eidgenössische Defensional (1668) kamen nie zur Ausführung.

Wie am Ende des XV. Jahrhunderts auf dem höchsten, so war das eidg. Kriegswesen am Ende des XVIII. Jahrhunderts auf dem tiefsten Punkt angelangt.

Das allgemeine Militär-Reglement von 1817 bezeichnete den ersten Schritt zur Besserung. Dasselbe verlangte von den Kantonen gleiche Leistungen und sorgte durch Aufstellung eines eidg. Generalstabes für bessere Führung. In den Kantonen herrschte aber noch immer eine grosse Ungleichheit. Einige thaten ziemlich viel, andere wenig oder sozusagen gar nichts für ihr Militärwesen. Insbesondere war eine grosse Verschiedenheit in der Instruktion bemerkbar. Diese wurde Ursache 1850 den Unterricht der Spezialwaffen und 1874 auch denjenigen der Infanterie dem Bunde zu übertragen.

Zum Nutzen der Landesvertheidigung haben in richtiger Erkenntnis der Notwendigkeit von 1850 an die Kantone ein Stück ihrer Militärhoheit nach dem andern geopfert. Nach dem Gesetz über die Militär-Organisation von 1874 blieb von derselben so wenig übrig, dass man das Heerwesen füglich als Bundessache hätte erklären dürfen. Man hat dieses aus Zweckmässigkeits-Rücksichten unterlassen. Jetzt sind die damaligen Bedenken geschwunden und es scheint zweckmässig die Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen.

Der zweite Satz, welchen wir aus den neuen Artikeln der Bundesverfassung hervorheben wollen

(Art. 21) sagt: „Die Heeresverwaltung besteht aus der Centralverwaltung und der Verwaltung in den Divisionskreisen.“

Wir begrüßen diese Bestimmung, welche nicht nur eine einheitliche Verwaltung in Aussicht stellt, sondern auch Sicherheit gegen eine Centralisation nach französischem Vorbilde gewährt. Die weitere Ausführung ist zwar Sache des Organisationsgesetzes. Aus der angeführten Verfassungsbestimmung lässt sich aber entnehmen, dass die Absicht vorhanden ist, die Verwaltung in den Divisionskreisen mit gewissen Machtbefugnissen auszurüsten. Diese verantwortlichen Organe sind vorteilhafter als die Militär-Direktionen der Kantone. Die Centralbehörde kann befehlen und braucht nicht zu unterhandeln; sie kann Gehorsam fordern. Es werden ihr zugleich eine Menge kleiner Geschäfte abgenommen. Die Gefahr ist geringer, dass sie im Falle einer Mobilisierung der Arbeitslast nicht mehr gewachsen sei.

Die Divisionsverwaltungen sichern gegen eine bureaukratische Centralverwaltung, die alle Einzelheiten selbst leiten will und der in schwierigen Zeiten die Arbeiten über den Kopf wachsen.

Bei dem weniger ausgedehnten Geschäftskreis der Divisionsverwaltungen ist es diesen leichter durch eigenen Augenschein den Vollzug der Gesetze und Vorschriften zu überwachen. Die genauere Kenntnis der Verhältnisse lässt Missgriffe vermeiden und bei gutem Willen kann bei persönlichem Verkehr manche Schwierigkeit mit den kantonalen Behörden gehoben werden.

Auf die Sicherung gegen das Überwuchern der Bureaukratie möchten wir nicht weniger Wert als auf die einheitliche Verwaltung legen.

Die weitem Bestimmungen von Art. 17—22, in welchen den Kantonen und den einzelnen Wehrmännern Vorteile zugesichert werden, fallen für uns ausser Betracht. Sie hätten nach unserer Ansicht besser in das Organisationsgesetz als in die Bundesverfassung gehört. Sie mögen aber notwendig gewesen sein, weniger um der Verfassung zur Zierde zu gereichen, als um ihre Annahme zu sichern.

Was wir in den revidierten Artikeln vermissen, ist Festsetzung der Befugnisse des Oberbefehlshabers. Wie bisher beschränkt sich die Bundesverfassung auf Festsetzen der Art seiner Wahl. Wir fürchten aber ebenso sehr einen General, der keine Machtbefugnisse hat, als einen, welcher sie sich selbst schafft.

Es ist vielleicht zweckmässig, hier noch zu erwähnen, dass Art. 19, 4. Alinea bestimmt: „Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und solange nicht eidgenössische Intervention eintritt, sowie bei feierlichen An-

lassen, verfügen die Kantone über die Wehrkraft ihres Gebietes.“

Diese Bestimmung erscheint vollkommen genügend, denn dass ein Kanton seine Wehrmacht brauchen könnte, das Gebiet der Eidgenossenschaft zu schützen, wird wohl niemand glauben.

Wir sind am Schlusse! Heute handelt es sich um nichts anderes als eine einheitliche Verwaltung des Militärwesens mit verantwortlichen Organen. Diese ist von grosser Wichtigkeit. Sie steigert die Widerstandskraft, selbst wenn in der Organisation wenige Änderungen vorgenommen werden sollten.

Aus diesen Gründen hoffen wir, dass alle Wehrmänner und Patrioten für Annahme der revidierten Artikel der Bundesverfassung stimmen werden. Elgger.

Mitteilungen über die schweizerischen Kavalleriemänöver vom 17.—28. Sept. 1895.

(Fortsetzung.)

23. September: Für den 23. September hatten beide Brigaden den Antritt des Vormarsches auf 6 Uhr 30 früh angesetzt; Meldungen über den Gegner waren bis dahin nicht eingetroffen.

Die Südbrigade brach, ihrer ursprünglichen Absicht gemäss, zu genannter Zeit aus ihrem Rendez-vous bei Lyss auf, Regiment 3 an der Spitze, und nahm die Strasse über Biel auf Tavannes. Zu gleicher Zeit setzte sich die Nordbrigade von Courgenay-Pruntrut auf der Strasse über die Rangiers nach St.-Brais-Sonceboz in Marsch.

Die dem Kommandanten der Südbrigade beim Durchmarsch in Biel eingehenden telegraphischen Meldungen, sowie eine mündliche Meldung des Führers der Patrouille 1 bei Sonceboz konstatierten zwar die Anwesenheit starker feindlicher Kavallerie in Pruntrut und feindliche Patrouillen vor der Front, ferner die Richtung Soyhières vom Feinde frei; über das Verhalten resp. die Bewegungen des Gegners am 23. früh besagten die Meldungen jedoch nichts. Der Brigadekommandant entsandte deshalb, während die Tête der Brigade um 9 Uhr 20 die Passhöhe der Pierre-Pertuis zwischen Sonceboz und Tavannes erreichte und sich aufschloss, 2 Patrouillen: eine Offizierspatrouille über Lefuet-Bellelay auf Lajoux-Saulcy-Glovelier; eine Unteroffizierspatrouille auf Tramelan, um Fühlung mit dem Feinde zu suchen. — Der Ausspähertrupp — ihm nach die Brigade — nahm Richtung Tavannes-Bellelay.

Die Nordbrigade erhielt während ihres Vormarsches nach St. Brais auf den Rangiers die

Meldung einer Abends zuvor abgeschickten Patrouille, dass Tavannes und Sonceboz vom Landsturm des Gegners besetzt seien (durch Posten der Südpartei den Patrouillenführern an Ort und Stelle auf Meldekarte mitgeteilt). Der Brigadekommandant beschloss, die beabsichtigte Marschrichtung festzuhalten, liess die Brigade bei St. Brais die tiefe Schlucht auf Saulcy hinüber passieren und den Marsch auf Lajoux-Bellelay fortsetzen. Erst östlich Lesgenevez erhielt der Brigadekommandant die Meldung von früh morgens abgeschickten Patrouillen, dass starke feindliche Kavallerie gegen Tavannes im Anmarsch sei; bald meldete auch die Spitze, dass der Gegner von Tavannes sich Bellelay zuwende. Der Brigadekommandant liess nun östlich les Genevez verdeckt aufmarschieren und wartete vorläufig den Gegner ab.

Die Südbrigade hatte inzwischen in raschem Vorgehen über Tavannes-Lefuet das Hochthälchen von Bellelay erreicht, an dessen Südrand der Brigadekommandant den Aufmarsch, unter dem Schutze des halbwegs gegen das Gehöfte Bellelay vorgeschobenen Ausspähertrupps, befahl. Das Thälchen von Bellelay, das nun zwischen den beiden Gegnern lag, hat in der Richtung Ost-West eine Längenausdehnung von ca. 2 Kilometern, auf 1 Kilometer Maximalbreite. Der grössere Teil des Thälchens, der Raum westlich der Strasse Tavannes-Bellelay, besteht aus Sumpf und nassen Wiesen, ist vom Sornebach und mehreren hohen hölzernen Einfriedungen durchzogen und für Bewegungen geschlossener Kavallerie wenig geeignet; der Raum östlich der Strasse ist ein, auf Bellelay zu sich freilich auf wenige hundert Meter zuspitzendes, leicht gewelltes, günstiges Attakenfeld. Das Thälchen ist beinahe ringsum von bewaldeten Höhen mit ziemlich steilen Hängen umsäumt; vier Strassen, aus den Freibergen kommend, führen längs des nördlichen Höhenzuges ins Thal und treffen sich bei Bellelay.

Als der Kommandant der Nordbrigade den Gegner am Thalrand ob Lefuet in ziemlich bedächtigen Aufmarsche sah, ergriff er die Initiative und zog seine Schwadronen sehr rasch aus dem Rendez-vous bei Lesgenevez die Strasse hinunter nach Bellelay vor. Dies wahrnehmend, liess sich der Führer des Ausspähertrupps der Südbrigade vom Thatendrange verleiten, seine beobachtende Thätigkeit aufzugeben; er liess zum Fussgefecht absitzen, um mit dem Feuer den Aufmarsch des Gegners zu stören, was ihm auch momentan teilweise gelungen wäre. In gleicher Absicht liess nun die Südbrigade das ganze 5. Regiment zum Karabiner greifen und (in trefflicher taktischer Ordnung) zum Angriff auf Bellelay schreiten. Während dieser Vorgänge